



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0127 vom 12.06.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	27.06.2019	vorberatend
Stadtrat	04.07.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw.**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup fasst folgenden Beschluss:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw., zur Größe von ca. 1.161 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet.
2. Die Wegeparzelle wird veräußert.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 39, Flurstück 41 tlw., wird als Zuwegung nicht mehr benötigt. Zwei Eigentümer der angrenzenden Ackerflächen möchten jeweils ein Teilstück der Parzelle von der Stadt Ochtrup erwerben. Es ist vorgesehen, die Teilstücke entsprechend den Eigentumsverhältnissen angrenzend an die Wegeparzelle zu verkaufen. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist.

Die Absicht der Einziehung ist am 27.03.2019 bekannt gemacht worden. Es bestand für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen. Einwendungen wurden nicht erhoben, sodass nun die Einziehung erfolgen und der Weg verkauft werden kann.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Korten